

Wenn Wohl-Täter stiften gehen

Die beiden Wahrheiten über die Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

Von Karl D. Bredthauer

„Die Gründungsstifter erbringen einmalige Einlagen. Sie wollen über fünfzig Jahre nach dem Untergang des Dritten Reichs auch ein Zeichen für einen positiven Abschluss der Diskussionen über Verantwortung und Schuld in finanzieller Hinsicht setzen.“

(Entwurf des Stiftungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/3206, S.23)

I

Die Auseinandersetzung um die Zwangsarbeiterentschädigung scheint ausgestanden. Ihre Ergebnisse hinterlassen, wie schon der Verlauf, einen zwiespältigen Eindruck. Rechtfertigt der Fortschritt in der Sache die Verwendung oder Inkaufnahme einer regressiven Argumentation, das Sicheinlassen auf ein verlogenes Geschichtsbild?

Die beiden Seiten der Sache

Es gibt Fortschritte, die nicht unterschätzt werden sollten: Nach über 50 Jahren der Verdrängung und Leugnung haben erstmals eine Bundesregierung und schließlich alle Fraktionen zur Kenntnis genommen, daß eines der zentralen¹ Verbrechen Hitlerdeutschlands, die millionenfache Zwangs- und Sklavenarbeit, als solches eingestanden werden muß und deutsche Entschädigungsleistungen erforderlich macht. Alle deutschen Beteiligten, auch SPD und Grüne, die in der Opposition schon seit Jahren auf eine Entschädigungslösung hingearbeitet hatten, sahen sich im Verlauf der Auseinandersetzung einem – hoffentlich anhaltenden – Lernprozeß ausgesetzt. Als deutsche Unternehmen vor gut einem Jahr ihre Stiftungsinitiative² ergriffen, um sich der Bedrohung durch amerikanische Sammelklagen zu entziehen, rechneten sie mit einem Entschädigungsaufwand von einer Milliarde DM oder noch weniger. Internationaler

1 „Wir müssen festhalten: Ohne Zwangsarbeit wäre das verbrecherische NS-System nicht denkbar gewesen. Schon deshalb ist es uns Deutschen eine historische Verpflichtung, endlich eine gerechte finanzielle Regelung in Kraft treten zu lassen [...]“. (Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundestags-Plenarprotokoll 14/100 vom 14.5.2000 [im folgenden: BT 14.5.2000], S. 9371) In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zur Benennung des Kuratoriumsvorsitzenden der Stiftung durch den Bundeskanzler: „Dies soll auch die besondere Bedeutung unterstreichen, die die Bundesregierung der Lösung der Zwangsarbeiterproblematik und der Probleme, mit denen deutsche Unternehmen derzeit insbesondere im Ausland konfrontiert sind, zumisst.“ (S. 23, Hervorh. v. Verf.; vgl. Anm. 5)

2 Vgl. die Dokumentation in „Blätter“, 3/1999, S. 382 ff.

Druck, bis hin zum amerikanischen Hinweis auf das Thema Reparationen, und besagter Lernprozeß im Lauf der Verhandlungen um ein amerikanisch-deutsches Regierungsabkommen sowie um die Konzeption der Bundesstiftung führten zu der Erkenntnis, daß die Zahl der zu Entschädigenden (derer, die noch leben!) weit über eine Million Menschen umfaßt, und dazu, daß nun immerhin 10 Milliarden DM bereitgestellt werden sollen. Es besteht die Aussicht, daß wenigstens jetzt, mit 50jähriger Verspätung, den letzten Überlebenden dringend benötigte Hilfe zuteil wird.

Weitere Aktivposten: Eine Vergiftung der deutsch-amerikanischen Beziehungen steht nicht mehr zu befürchten, wenn der ausgehandelte Kompromiß funktioniert. Daß noch einmal zusätzliche Steuergelder für Wiedergutmachungsleistungen aufgebracht werden müssen, löst bislang keine spürbaren Ressentiments in der Öffentlichkeit aus³, und das Verhalten der Oppositionsparteien im Bundestag läßt hoffen, daß auch in künftigen Wahlkämpfen keine Seite hier im Trüben fischt. Daß bei der ersten Lesung des Stiftungsgeszentwurfs Redner aller Parteien den Unrechtscharakter der Zwangsarbeit anerkannten und sich zugleich explizit gegen die Forderung nach einem „Schlußstrich“ – die im Deutschen Bundestag in der Vergangenheit mehr als einmal laut geworden war – wandten, kann als Fortschritt notiert werden, als Zeugnis einer reiferen politischen Kultur. Man kann in alledem auch einen Erfolg rot-grüner Politik sehen, die Realisierung eines wichtigen Programmpunkts aus dem Koalitionsvertrag im Laufe eines Prozesses, in dem alle Beteiligten „Kröten schlucken“ mußten, aber im Ergebnis außen- wie innenpolitisch die breitestmögliche Basis für spürbare Entschädigungsleistungen, verbunden mit der Sicherung der Auslandsinteressen deutscher Unternehmen, gefunden haben ...⁴ So gesehen eine historische Leistung, die vielleicht nur eine Koalition wie die jetzt in Berlin regierende erbringen konnte, auch wegen der Beteiligung der Grünen als derjenigen unter den „Bonner Parteien“, die am wenigsten auf die Lebenslügen des „CDU-Staats“ verpflichtet ist.

Das wäre, wenn man sie so freundlich anschaut, die herzeigbare Seite der Sache.

Aber es gibt eine Kehrseite. Eben war vom „Krötenschlucken“ die Rede. Viele sagen, die häßliche Seite der Sache sei eben der Preis, wie ein jeder Kompromiß ihn fordere. Der Verfasser bestreitet dies in doppelter Hinsicht – sowohl hinsichtlich der bisherigen Auffassung der Bundesstifter von ihrer Aufgabe als auch im Blick auf den künftigen Umgang mit dem Stiftungs-„Kompromiß“. Letzterer bedarf intensiver kritischer „Begleitung“, um ihn von Zweideutigkeiten zu befreien. Und was die Aufgabe der Initiatoren angeht: diese hätte darin bestan-

3 Mit der gemeinsamen Verpflichtung darauf, vorhandene Ressentiments nicht zu schüren, begründete Gregor Gysi bei der ersten Lesung des Stiftungsgesetzes, daß der Entwurf jetzt auch von der PDS mit getragen wird: „Ich halte es für sehr wichtig, dass alle Fraktionen den vorliegenden Geszentwurf einbringen [...], weil damit im Grunde genommen die gegenseitige Verpflichtung verbunden ist, die – auch in unserer Bevölkerung – bestehenden Ressentiments, die wir alle doch kennen, nicht zu nutzen und zu schüren. Diese damit verbundene Verpflichtung halte ich für sehr wichtig.“ (BT 14.5.2000, S. 9383)

4 „Eine breite, überparteiliche Zustimmung wird auch von allen betroffenen Staaten als politisches Signal gesehen.“ (Graf Lambsdorff, BT 14.5.2000, S. 9375) – Als Signal für was? Vermutlich nicht zuletzt dafür, daß weitergehende Forderungen in Deutschland keine Ansprechpartner mehr finden.

den, die verfehlte deutsche „Rechtsauffassung“⁵ hinsichtlich der Zwangsarbeit zu korrigieren und den Opfern ernstzunehmende Entschädigungsleistungen anzubieten, ohne sie dabei erneut einem entwürdigenden Prozeß der Kategorisierung, der Berechtigungsnachweise und – vor allem – der „freiwilligen“ Selbstentrechtung durch Unterzeichnung „individueller Schlussatteste“ auszusetzen⁶. Daß die Bundesregierung sich Sorgen um eine Bedrohung deutscher Unternehmen durch möglicherweise ruinöse Schadensersatzklagen macht, ist ja nicht per se abwegig; ebensowenig, daß betroffene Unternehmen sich Sicherheit verschaffen wollen. Es geht um die Maßstäbe: Darf ein Bundeskanzler dem Schutz von Unternehmensinteressen zuliebe – oder um vor aller Welt demonstrativ „aus dem Schatten der Vergangenheit zu treten“ – den „geschichtspolitischen“ Minimalkonsens der Republik opfern?

Über die vorwärtsweisende Seite des Stiftungskompromisses herrscht weithin Genugtuung. Viel zu wenig beachtet wurde bisher, welche Geschichts- und Rechtsideologie die Verfasser des Stiftungsgesetzes und seiner Begründung ganz *matter of fact* verbreiten.

II

Der Gesetzentwurf „zur Errichtung einer Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘“ wurde am 13. April d. J. von den Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, der Grünen, der FDP und der PDS gemeinsam im Deutschen Bundestag eingebracht. Gegenstand der ersten Lesung war die Bundestagsdrucksache 14/3206⁷. Eingeleitet wird das Gesetzeskorpus von einem zwei Seiten umfassenden – nachstehend im Wortlaut dokumentierten – Exposé mit den Abschnitten „A. Problem“, „B. Lösung“, „C. Alternativen“, „D. Kosten der öffentlichen Haushalte“ und „E. Sonstige Kosten“. Es enthält *in nuce* das Geschichts- und Rechtsverständnis der Verfasser, das die 14-seitige „Begründung“ des Entwurfs dann auf gelegentlich atemberaubende Weise *en detail* verdeutlicht.

Nehmen wir zunächst die „Problemskizze“ unter die Lupe, Absatz für Absatz.

5 „Nach Auffassung der Bundesregierung sind die derzeit gegen sie und deutsche Kommunen geltend gemachten Forderungen nicht begründet. Die Wiedergutmachungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland sehen einen Entschädigungsanspruch wegen Zwangsarbeit nicht vor. Nach Auffassung der Unternehmen können auch keine Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Bislang ist keine rechtskräftige Entscheidung bekannt, die den Anspruch eines Zwangsarbeiters für begründet erachtet. Mehrere Klagen wurden bereits abgewiesen. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Klagen vor deutschen und ausländischen Gerichten. Deshalb besteht ein dringendes Interesse, dass die Unbegründetheit weitergehender Forderungen gesetzlich festgestellt wird.“ (Bundestags-Drucksache 14/3206 vom 13.4.2000: Gesetzentwurf der [...] SPD, [...] CDU/CSU, [...] Bündnis 90/Die Grünen, [...] F.D.P. sowie [...] der PDS zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ [im folgenden SG1304], S. 37.)

6 Die Terminologie spricht hier, wie so oft in diesem Gesetzentwurf, für sich: „Davon ausgehend, dass die der Stiftung für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, war es erforderlich
- Fallgruppen nach Schadenstatbeständen aufzustellen,
- Abweichungen von den Fallgruppen nur im Rahmen der jeweiligen Quote zuzulassen,
- Individualleistungen auf einmalige Leistungen zu beschränken ...“ usw.
Zu den „Schlußattesten“ vgl. Anm. 26.

7 Vgl. Anm. 5.

Im Wortlaut: „Ein in finanzieller Hinsicht abschließendes Zeichen...“

„A. Problem

Im Zweiten Weltkrieg wurde von Deutschen in vielfältiger Weise großes Unrecht insbesondere den jüdischen Bürgern Deutschlands und seiner Nachbarstaaten zugefügt. Zahllose Bürger vor allem der osteuropäischen besetzten Gebiete wurden zu Zwangsarbeit herangezogen. Die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen wollen daher mit der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ die bisherigen Wiedergutmachungsleistungen noch einmal ergänzen und ein in finanzieller Hinsicht abschließendes Zeichen ihrer moralischen Verantwortung für die damaligen Geschehnisse setzen.“ (S.1, Hervorh. v. Verf.)

Verortet wird das große Unrecht im Zweiten Weltkrieg. Es war also, insinuiert gleich der erste Satz der Problembeschreibung, offenbar „kriegsbedingt“. Da stimmt zum einen die Chronologie nicht, denn Unrecht gegenüber jüdischen Bürgern verübte der deutsche Staat bekanntlich auch ganz ohne Krieg, etwa mit den Nürnberger Gesetzen von 1938. Zum anderen suggeriert der Hinweis einen ganzen Komplex gängiger Klischees und deutscher Selbstentlastungsformeln: *Im Krieg* geht es anerkanntermaßen immer und auf allen Seiten etwas rauher zu. (Schon wenn man ihn übt, muß der Steuerzahler nachher für „Manöverschäden“ aufkommen ...) Im übrigen verblüfft das germanozentrische Nachbild eines Krieges, in dem Deutschland ganz Europa überfiel, okkupierte und ausplünderte: Weder Rußland noch Weißrußland, die Ukraine, Jugoslawien oder Griechenland zählen bekanntlich zu *Deutschland und seinen Nachbarstaaten*.⁸

Und wie es zu den *damaligen Geschehnissen* kam, darf als bekannt vorausgesetzt werden? Oder war das irgend ein Krieg, wie sie bekanntlich immer wieder mal „ausbrechen“? Anders gefragt: Welche Dimension der Verantwortung erwächst in den Augen der Stifter daraus, daß es weltweit unstrittig der „damalige“ deutsche Staat war, der das Verbrechen eines Angriffskriegs von präzedenzloser Brutalität beging, die ganze Welt hineinzog und nur um den Preis millionenfacher „Menschenopfer“ durch die totale militärische Niederlage und Zerschlagung gestoppt werden konnte?⁹ Was für Schlußfolgerungen ziehen die

8 Die gleiche Art der Nabelschau pflegen die Verfasser dann zum Auftakt ihrer „Begründung des Gesetzesentwurfs. Allgemeiner Teil“: „Das 20. Jahrhundert war für Deutschland und seine Nachbarstaaten von zwei schrecklichen Kriegen bestimmt.“ (SG1304, S. 17) Auch hier versteckt sich das Land, das den Krieg vom Zaun brach, im trauten Kreis der von ihm überfallenen Nachbarn, und wir werden von Anfang an eingestimmt in eine Geschichtsbetrachtung, die Opfer kennt, aber keine Täter, eigentlich auch keine Subjekte. Wenn nicht die „zwei schrecklichen Kriege“ – zwischen denen offenbar kein qualitativer Unterschied besteht – als Akteure gelten sollen, dann wohl das Jahrhundert selbst, aber in ähnlich fremdbestimmter Weise wie das Deutschland dieses Satzes, das als Objekt und wohl auch eher als Opfer denn als treibende Kraft des Geschehens erscheint.

9 Auch im Hinblick auf den Krieg müssen die Gesetzesstifter den singulären Charakter der deutschen Verbrechen relativieren, weil sie dem Primat der Anspruchsabwehr folgen: „Kriegsgefangene, die zu Arbeiten herangezogen wurden, können dafür grundsätzlich keine Leistungen erhalten, denn nach den Regeln des Völkerrechts durften Kriegsgefangene von dem Gewahrsamsstaat zu Arbeiten herangezogen werden.“ (SG1304, S. 34) Und was ist mit den Dingen, die Deutschland „nach den Regeln des Völkerrechts“ nicht „gedurft“ hätte? Zum Beispiel seine Nachbarländer überfallen? Und Millionen Kriegsgefangene in seinem „Gewahrsam“ ermorden oder krepieren lassen? Auch in Graf Lambsdorffs Aufgabenzuweisung für den Zukunftsfonds geht die spezifische deutsche Schuld am Zweiten Weltkrieg in einer Melange von Gemeinplätzen unter: „Mit ihm sollen Projekte gefördert werden, die an die Vergangenheit anknüpfen und über unsere deutsche und europäische Vergangenheit hinaus in die Zukunft weisen. Wer wollte angesichts der großen Konflikte im Kosovo, in Tschechien sowie vieler kleinerer Konflikte an den Nahtstellen Europas bestreiten, dass die Lehren aus dem letzten Jahrhundert europäischer Geschichte an die nächsten Generationen weiterzugeben sind?“ (BT1404, S. 9373) – Hervorh. v. Verf.

deutschen Wohl-Täter des Jahres 2000 daraus, daß die Sieger von 1945 großmütig, pragmatisch, hintersinnig, dumm oder was auch immer genug waren, die Bundesrepublik und ihr „Wirtschaftswunder“ hinzunehmen oder zu fördern und den (West-)Deutschen Reparationen, die auch nur annähernd dem Ausmaß der von ihnen angerichteten Schäden entsprochen hätten, zu ersparen?

Die Stifter wollen *daher* die bisherigen Wiedergutmachungsleistungen „noch einmal (man hört den Überdruß) ergänzen“. – Daher? Wo bleibt die Logik? Sind denn die pauschal genug referierten Tatsachen – „großes Unrecht“, „Zwangsarbeit“ – soeben neu entdeckt worden? Nein, „woher“ plötzlich der Wille kommt, *noch einmal* etwas zu tun, haben andere ehrlicher zu Protokoll gegeben.¹⁰

Zur Frage der *Verantwortung für die damaligen Geschehnisse*: Ist die Bundesrepublik Deutschland, „der Bund“, tatsächlich in gleicher Weise „verantwortlich“ wie jene Unternehmen, die im Unterschied zum Deutschen Reich 1945 nicht untergegangen sind? Geht es nicht eher darum, daß Nachkriegsdeutschland anerkennen muß, nolens volens Nutznießer der im Krieg von deutscher Besatzungsmacht und deutschen Unternehmen akkumulierten Reichtümer zu sein?¹¹ Daß man letztlich unverschämt gut davongekommen und vor allem: materiell eindeutig dazu in der Lage ist, bisher ignorierte Entschädigungsan-

10 Dr. Max Stadler von der FDP wurde bei der ersten Lesung am deutlichsten: „Meine Damen und Herren, niemand verkennt – dies muss auch gar nicht verschwiegen werden –, dass der in den USA durch Sammelklagen erzeugte Druck, der drohende Imageverlust für die deutsche Wirtschaft, die nicht unbegründete Furcht vor administrativen Hindernissen bei wirtschaftlicher Betätigung auf dem amerikanischen Markt unmittelbarer Anlass dafür gewesen sind, nach so langer Zeit die Frage der Zwangsarbeiterentschädigung endgültig lösen zu wollen. Es ging bei diesen Verhandlungen um Exportchancen für die deutsche Wirtschaft und damit um Arbeitsplätze im Inland.“ (BT1404, S. 9382)

Das handlungsleitende Interesse der Wirtschaft artikuliert sich ganz schnörkellos: „Mit dem Beitrag der Unternehmen werden diese ihrer Aufgabe gerecht, einerseits betroffene Unternehmen vor Schadensersatzklagen und internationalen Boykottandrohungen zu bewahren und somit den Gesellschaftszweck zu schützen und andererseits dem Ansehen der deutschen Wirtschaft insgesamt zu dienen, das für eine auf den Export und die weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit angewiesene Nation von besonderer Bedeutung ist.“ (SG1304, S. 22) – „Ich will hier“ – faßte Graf Lamsdorf während der ersten Lesung zusammen – „nicht auf die möglichen Folgen von Sammelklagen oder Boykotts für unsere Wirtschaft eingehen, wenn wir keine Lösung gefunden hätten oder fänden. Amerikanischen Anwälten fällt auf diesem Gebiet ziemlich viel ein.“ (BT1404, S. 9374)

11 Vgl. hierzu etwa den Beitrag „Zwangsarbeit und Wirtschaftswunder“ von Herbert Schui in Heft 2/2000 der „Blätter“ (S. 199 ff.) oder den Hinweis auf das Gutachten von Thomas Kuczynski in Anm. 25. – In der Bundestagsdebatte vom 4. April d. J. nahm sich, ein wenig unsicher in den Maßstäben, der SPD-Abgeordnete Bernd Reuter der Frage an: „Der Kollege Merz hat zu Recht auf die Leistungen hingewiesen, die die Bundesrepublik bereits seit 1947 erbracht hat. Es sind über 100 Milliarden DM. Man muss natürlich diese riesige astronomische Summe auch einmal ins Verhältnis zu den unsäglichen, unbeschreiblichen Folgen eines verbrecherischen Regimes setzen.“ (BT1404, S. 9378). Nun beträgt bekanntlich der Bundeshaushalt eines einzelnen Jahres rund das Fünffache der „riesigen astronomischen Summe“ und, nur ein Beispiel, der Jahresumsatz von DaimlerChrysler etwa das zweieinhalbfache (Fischer Weltalmanach 2000, Sp. 233). Abgesehen von Jörg Fischs Standardwerk – Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992 – ist seit geraumer Zeit erstaunlich wenig zur Erforschung der Kriegsschäden 1939-45 publiziert worden. Eine aktuelle Länderstudie erscheint in Kürze auf deutsch (im Dittrich Verlag Köln): Gerard Aalders, Roof: de ontvreemding van joods bezit tijdens de Tweede Wereldoorlog, Den Haag 1999. Dort (auf S. 35 der niederländischen Ausgabe) findet sich allein für die Niederlande eine Summe von 26 Mrd. Gulden – bei einem Umrechnungsfaktor zwischen 11 und 12 heute an die 300 Milliarden. (Ich danke Hans Brink, Groningen, für den Hinweis. – D. Verf.) Statt auch nur ansatzweise zu versuchen, den von Bernd Reuter schüchtern angeregten Vergleich zwischen dem Volumen der angerichteten Schäden und den gezahlten Entschädigungssummen zu ziehen, flüchten sich die deutschen Gesetzestexter noch einmal – „abschließend“ – unter den Mantel alliierter Ober-Verantwortung: „Nationalsozialistisches Unrecht erstreckte sich grenzübergreifend auf nahezu alle Lebensbereiche. Schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit stimmten die Alliierten darin überein, dass es nicht möglich sei, alle entstandenen Schäden vollständig auszugleichen. Auch die Stiftung muss ihre begrenzten Mittel auf abgrenzbare Tatbestände beschränken.“ (SG1304, S. 31)

sprüche endlich ernst zu nehmen (nachdem alle bis 1989 angeführten Gründe und Ausflüchte hinfällig geworden sind, vor allem die Hinweise auf Kalten Krieg, deutsche Spaltung, ausstehenden Friedensvertrag etc.)?

Der Eindruck, daß „moralische“ Verantwortung weniger schwer wiegt als Verantwortung pur bestätigt sich nur zu bald. Anders als im Fall der Haftung für Schäden, die man zu verantworten hat, kann man sich *moralischer Verantwortung* offenbar durch *Zeichen* entledigen und diese obendrein einseitig als *abschließend* deklarieren. Wollten die Stifter sich ernsthaft den Konsequenzen der *damaligen Geschehnisse* stellen, so wäre zunächst einmal das ganze Ausmaß verursachter Schäden und die tatsächliche Zahl der Entschädigungsberechtigten zu ermitteln, um dann anhand der Ergebnisse zu bestimmen, welche Entschädigung „angemessen“ sei – nicht aber wie im Stiftungsverfahren durch willkürliche Festlegung einer „abschließenden“ Summe.¹² Diese Art der „Wiedergutmachung“ führt zwangsläufig dazu, daß die Entschädigung um so geringer ausfällt, je mehr Geschädigte überleben und ihre Ansprüche geltend machen können.

Im Wortlaut: „Einer Wiederholung solcher Entwicklungen entgegenwirken ...“

„Ein Teil der Stiftung – Fonds ‚Erinnerung und Zukunft‘- soll der Zukunftsaufgabe dienen, die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten und so einer *Wiederholung solcher Entwicklungen* entgegenzuwirken. Mit seinen Erträgen sollen daher [sic!] Projekte nicht zuletzt der Jugendbegegnungen und der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten gefördert werden. Im Rahmen dieser Projekte sollen *auch Interessen* der Erben und Hinterbliebenen von Opfern *nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen* berücksichtigt werden.“ (S.1 f.)

An der Bezeichnung des Fonds fällt zunächst auf, daß er – dem Namen nach ansonsten eine Dublette der Stiftung selbst – ohne *Verantwortung* auskommt. Dazu paßt, daß immerhin 700 Millionen von den 10 Milliarden, mit denen man haarscharf die Zweistelligkeit der Entschädigungsleistung erreicht hat, abgezweigt werden – Geld, das natürlich bei der Opferentschädigung fehlt. Wer daran Anstoß nimmt, soll offenbar mit dem Hinweis auf *Erben und Hinterbliebene* nicht näher bestimmter Opfer ebenso unbestimmter nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen besänftigt werden, deren *Interessen* (welche? woran?) *im Rahmen von Projekten*, die kaum vager umschrieben sein könnten, berücksichtigt werden sollen.

Was sollen wir uns unter einer *Wiederholung solcher Entwicklungen* vorstellen? – Wenn es nicht die Holocausterinnerung und das Gedenken an die Opfer sind, auf die sich diese eigentümliche Formulierung bezieht, kann es nur „der Holocaust“ sein, eigentlich ein Singular. Daß man es mit dessen Singularität

12 „Weil mehr Leistungsberechtigte Anträge stellen könnten, als bei der Planung der Stiftung angenommen, sieht Absatz 6 [von § 9] vor, dass die Individualleistungen zunächst nur in Höhe von 50 beziehungsweise 35 vom Hundert gewährt werden. Die Höhe der zweiten Rate, die *bis zu* weiteren 50 beziehungsweise 65 vom Hundert betragen kann, ist abhängig davon, wie viele Anträge tatsächlich gestellt und positiv beschieden werden können ...“ (SG1304, S. 29, Hervorh. v. Verf.)

nicht so genau nimmt, veranschaulicht nicht nur die Beliebigkeit der „Projekte“, mit denen *einer Wiederholung entgegengewirkt* werden soll. Die *desinvoltura* (Ernst Jünger) der Gesetzestexter könnte sich kaum deutlicher artikulieren als in der Qualifizierung des „Holocaust“ als einer aus der offenbar vermehrbaren Zahl solcher Entwicklungen, deren – anscheinend zwanglos vorstellbarer – „Wiederholung“ man „entgegenzuwirken“ geneigt ist. Wäre eine „Wiederholung“ tatsächlich möglich, wäre dann das legere „Entgegenwirken“ nicht ziemlich unangemessen als Kennzeichnung des Energieaufwands, der gegen eine solche Möglichkeit mobilisiert werden müßte? Wenn man denn einen Begriff von dem hätte, was das Klischee vom „Holocaust“ eher kaschiert als erschließt! Das fast verwirklichte „Projekt“ einer Ausrottung aller europäischen Juden – irgendeine „Entwicklung“? – Den Vogel schoß in dieser terminologischen Hinsicht Bernd Reuter, SPD, bei der ersten Lesung des Stiftungsgesetzes ab: Der Zukunftsfonds solle „segensreiche Wirkungen entfalten“, um „solche Vorkommnisse, wie wir sie alle nicht mehr erleben wollen, zu vermeiden“.¹³

Im Wortlaut: „In Verhandlungen mit ... Regierungen kriegsbeteiligter Staaten ...“

„Die Ausgestaltung und Ausstattung der Stiftung ist in mehrmonatigen *Verhandlungen mit* den Verfolgtenverbänden und Regierungen *kriegsbeteiligter* Staaten entwickelt und vereinbart worden. Bis Dezember 1999 konnte über wesentliche inhaltliche Eckpunkte sowie den Finanzrahmen Einvernehmen erzielt werden. Gleichwohl sind bislang einige *Detailfragen* offen geblieben. Der Gesetzentwurf ist mit Blick auf das *hohe Alter* der NS-Opfer *jetzt* einzuleiten, um eine Gründung der Bundesstiftung noch bis zum Sommer 2000 zu erreichen. Er zeichnet das Ergebnis der Verhandlungen nach und spiegelt – soweit die Punkte strittig sind – die Position der Bundesregierung wider. Der Fortgang der Verhandlungen wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können und müssen.“ (S.2, Hervorh. v. Verf.)

Verhandlungen mit ... – Da sie nicht allein mit sich selbst verhandelt hat, gibt es die deutsche Seite hier mal als Subjekt, während sie sich an anderer Stelle lieber hinter einer „internationalen vorbereitenden Konferenz unter gemeinsamer deutsch-amerikanischer Verantwortung“ versteckt.¹⁴

Apropos *Verantwortung*. Da ist sie wieder, diesmal *deutsch-amerikanisch* und *gemeinsam*. Oder handelt es sich hier nicht um die Art Verantwortung, die die Stiftung im Namen trägt? Oder nur ein bißchen? Der Doppelsinn des Begriffs Verantwortung vermittelt eine Ahnung davon, in was die Amerikaner da im Namen

13 BT 14.4.2000, S. 9378.

14 „Eine Reihe von Treffen einer internationalen vorbereitenden Konferenz unter gemeinsamer *deutsch-amerikanischer Verantwortung* hat die Grundzüge des Stiftungskonzepts, der Berechtigungskriterien und des damit verbundenen *rechtlchen Abschlusses* erarbeitet. Dabei galt es nicht zuletzt, *Rechtsfrieden für* die deutschen *Unternehmen* zu erreichen, die in den USA vielfältigen Sammelklagen ausgesetzt waren und diese *angesichts* des schweren *Schicksals* und Alters der Kläger *nicht allein* mit *juristischen* Mitteln, sondern *vor allem moralisch und sozial angemessen* beantworten wollen. Die Regierung der USA *erkennt dies an*, indem sie vor Gericht zugunsten der beklagten deutschen Unternehmen interveniert und darauf verweist, dass *auch ihrer Ansicht nach* die Stiftung das *einzig angemessene* Mittel zum *Ausgleich* dieses *nationalsozialistischen Unrechts* ist.“ (SG1304, S. 20, abschließender Absatz der Begründung, Allgemeiner Teil; Hervorh. v. Verf.)

eines „Rechtsfriedens für die deutschen Unternehmen“ hineingezogen werden sollen. – Haben wir nun deutsches Unrecht „zu verantworten“ und ein Stück Wiedergutmachung zu leisten – oder geben wir uns lieber als Moderatoren?

Um eine Vereinbarung unter *kriegsbeteiligten* Staaten scheint es sich letzten Endes zu handeln. Jedenfalls legt die gewählte Formulierung wiederum nahe, es gehe um die Regelung „kriegsbedingter“ Vorgänge, also nichts per se Verbrecherisches, gar Singuläres. Zu den Teilnehmern der Verhandlungen gehört auch der Staat Israel. Solchermaßen ex post als „kriegsbeteiligter“ eingestuft? Eine Verbeugung vor Ernst Nolte und seiner Einstufung der gejagten und industriemäßig ermordeten Juden als kriegsführender Partei, als Kombattanten des Weltkriegs?

Offen seien noch *einige Detailfragen*. – Beispielsweise das Thema „Reparationen“, das vom Kanzler bis zum Oppositionsführer als Un-Thema deklariert wird, gleichwohl fast alle Wortmeldungen der ersten Lesung des Stiftungsgesetzes im Bundestag unterschwellig zu dominieren schien? Oder ein so unwesentliches „Detail“ wie das Ansinnen, Washington solle in die Unabhängigkeit der amerikanischen Justiz eingreifen, um deutsche Konzerne vor der Klärung ihrer rechtlichen Haftung für „NS-Verstrickungen“ zu bewahren?¹⁵

Der Hinweis auf das *hohe Alter* der NS-Opfer insinuiert, *jetzt* solle der Humanität Priorität eingeräumt werden. Der Hinweis trägt, wie Gesetzentwurf und Begründung an zahllosen Stellen belegen; schon allein die willkürliche Deckelung der Entschädigungssumme und die vielfach gestaffelten Voraussetzungen, an deren Erfüllung das Inkrafttreten des Gesetzes und die Auszahlung – zumal jener nominellen Höchstleistungen von 5000,- oder 15 000,- DM, mit denen man gegenwärtig so gern renommiert – gekoppelt werden¹⁶, spricht für sich.

Daß der Gesetzentwurf das *Ergebnis der Verhandlungen* nachzeichnet und deren Fortgang im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden kann und muß, heißt im Klartext: Nichts von dem, was schließlich als Ergebnis großzügigen Wiedergutmachungswillens gefeiert werden wird, entspringt dem

15 Die erstrebte „Rechtssicherheit“ beschreibt Schröders Unterhändler Graf Lambsdorff folgendermaßen: „Die US-Regierung wird bei allen laufenden und künftigen Verfahren gegen deutsche Unternehmen, die sich auf die Verstrickung in NS-Unrecht beziehen, gegenüber den Gerichten mit einem so genannten Statement of Interest die Klageabweisung empfehlen. Sie wird den Gerichten schreiben, dass es dem außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten widerspricht, Sachverhalte gerichtlich zu behandeln, die durch die Stiftung fair und angemessen geregelt sind.“

Eine hundertprozentige Rechtssicherheit wird es nicht geben; aber im amerikanischen Rechtssystem hat die Berufung der Regierung auf die Gewaltenteilung, auf ihre ‚executive power‘, für die Richter weitgehend bindende Wirkung. *Selbstverständlich* erwarten wir auch von den Regierungen der beteiligten mittel- und osteuropäischen Staaten entsprechende rechtliche Zusicherungen.“ (BT1404, S. 9374, Hervorh. v. Verf.) Selbstverständlich. Wenn wir selbst Washington so weit haben ...

16 „Zahlungen aus dem Stiftungsvermögen können *naturgemäß erst nach* Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Es ist *überdies angebracht*, dass die Zahlungen aus der Stiftung erst nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über Rechtsfrieden *beginnen*. Im Verständnis der Stifterunternehmen ist *überdies* eine Verwendung der eingezahlten Mittel *erst möglich, wenn* die in den USA anhängigen Klagen zurückgenommen oder abgewiesen sind und somit das Ziel des Rechtsfriedens erreicht wurde.“ (SG1304, S. 39, Hervorh. v. Verf.) – „Das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass die Stifter ihren Anteil rechtsverbindlich zugesagt haben. Dabei würde auch ausreichen, wenn seitens einiger Unternehmen Bürgschaften für die noch nicht erfolgten Einzahlungen anderer Unternehmen beigebracht werden. Eine entsprechende Regelung zum Inkrafttreten enthielt auch das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung ‚Hilfswerk für behinderte Kinder‘. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine solche Regelung zulässig ist.“ (SG1304, S. 40 – Mit diesem angemessenen Schlußwort endet der Begründungsteil der Gesetzesvorlage.)

originären Bedürfnis oder der Initiative der deutschen Initiatoren; geleistet wird letztlich nur, was Druck von außen erzwingt. Bei soviel Anrufung von Verantwortung und speziell: Moral – ein moralisches Armutszeugnis. Daß der Entwurf, soweit Regelungen noch umkämpft sind, die Maximalpositionen der Regierung Schröder fixiert, verleiht der gemeinsamen Einbringung des Gesetzentwurfs durch sämtliche im Bundestag vertretenen politischen Kräfte einen unangenehmen Beigeschmack. Das „deutsche Interesse“ kennt hier keine Parteien mehr...¹⁷

Im Wortlaut: „Entsprechend dem Vorbild des HIV-Stiftungsgesetzes ...“

„Die weiteren Verhandlungen werden nicht zuletzt die Fragen zum *Rechtsfrieden* für die deutschen Unternehmen lösen müssen. Der Gesetzentwurf will dies entsprechend dem *Vorbild* des *Contergan-* beziehungsweise des *HIV-Stiftungsgesetzes* durch eine Übertragung etwaiger weiterer Ansprüche aus nationalsozialistischem Unrecht auf die Stiftung erreichen, die allein künftig mit ihrem Vermögen hierfür zur Verfügung stehen soll. Des Weiteren ist der Abschluss der anhängigen und der Schutz vor zukünftigen (Sammel-) Klagen in den USA *Voraussetzung* der Beiträge der deutschen Unternehmen zur gemeinsamen Stiftung. Der Gesetzentwurf sowie die Einschätzung der Länder unterstellt einerseits, dass dies gelingen wird. Er macht erste Leistungen der Stiftung an die Berechtigten andererseits *davon abhängig*, dass der angestrebte *Rechtsfriede* durch das in Aussicht genommene deutsch-amerikanische Regierungsabkommen erreicht worden ist.

B. Lösung

Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Bundesgesetz.

C. Alternativen

Keine“ (S.2, Hervorh. v. Verf.)

Um mit der Antwort auf die Frage nach alternativen Möglichkeiten, der deutschen „Verantwortung“ einigermaßen gerecht zu werden, – nämlich: *keine* – anzufangen: deren Kürze hat tatsächlich Würze. Wie bei der willkürlichen Festsetzung einer Obergrenze von 10 Milliarden DM, lange bevor die Zahl der Antragsteller und Berechtigten ermittelt ist¹⁸, und bei der wiederholten Betonung, daß jetzt aber endlich Schluß sein müsse, haben wir es hier geradezu mit einer Manifestation des – verbal bestrittenen – Schlußstrich-Denkens und Nicht-länger-behelligt-werden-Wollens zu tun.

Was bei den weiteren Verhandlungen herauskommen muß, weiß der Gesetzgeber im voraus und vermag es in entsprechend schönes Deutsch zu fassen: *Fragen* müssen sie *lösen*, nämlich die *zum Rechtsfrieden*, aber nicht irgendeinem, sondern zum *Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen*, schnöde gesagt: für die Täterseite. Was den Opfern Frieden verschaffen kann und was nicht, ist nicht Gegenstand der „Versöhnungs“-Anstrengung. Ein höchst einseitiger Begriff von „Frieden“ und von „Recht“, deren Geltung üblicherweise von ihrer Universalität abhängt; „Rechtsfrieden für“ eine Seite verdient die hehre Etiket-

¹⁷ Vgl. Anm. 4 (Lambsdorff).

¹⁸ Vgl. Anm. 12.

tierung nicht. Die Formulierung verrät unfreiwillig schon, was die Verzichtsforderungen an die Opfer bestätigen.

Die Vorbilder, die zur Abfertigung *etwaiger weitere Ansprüche aus nationalsozialistischem Unrecht* taugen sollen, verblüffen. Der Holocaust – ein Schandensfall vom Kaliber des Contergan-Skandals oder einer „Naturkatastrophe“ wie AIDS? Abgesehen davon, daß die Zahl der zu Entschädigenden bei beiden Stiftungen Tausende, Zehntausende, aber nicht viele Millionen umfaßt ...

Ansprüche *aus nationalsozialistischem Unrecht*? Haftet dem Ansinnen, aus *NS-Unrecht* Ansprüche geltend zu machen, nicht beinahe schon selbst ein Hauch des Unrechtmäßigen, Unwürdigen an? Und das Adjektiv „nationalsozialistisch“ legt auch hier einen breiten Sicherheitsabstand zwischen Taten und – heute mit renommierten deutschen Namen und Anschriften benennbare – Täter oder Nutznießer.¹⁹

Wenn hier eine gesetzliche Regelung ansteht, die öffentliche Mittel nicht zuletzt zum Schutz privater Geschäftsinteressen (von Deutscher Bank, Siemens etc.) bindet, wieso räumt sie ausgerechnet diesen privaten Interessen auch noch das Privileg ein, die Einzahlung ihres Teils der zu erbringenden Stiftungsmittel an Vorbedingungen zu knüpfen, obendrein solche, die „Wohlverhalten“ einer ausländischen Macht bzw. deutschem Recht nicht unterworfenen Akteure voraussetzen? Deutlicher kann der Charakter dieser „Wiedergutmachungsmaßnahme“ nicht hervortreten, die Gefälligkeit gegenüber der deutschen Industrie „über alles in der Welt“ setzt²⁰, über Rechte und Rechtssicherheit sowohl der zu Entschädigenden als auch der amerikanischen ebenso wie der deutschen Öffentlichkeit.

Im Wortlaut: „Steuermindereinnahmen von bis zu 2,5 Milliarden ...“

„D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben einschließlich *Vollzugsaufwand*:

5 Milliarden Deutsche Mark einschließlich der Beiträge der Länder und der Beiträge von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundes- bzw. Landesbeteiligung.

19 Von deutschen Banken und Versicherungen heißt es beispielsweise: „Sie waren *während des NS-Regimes* in dessen „Arisierungs“- oder sonstigen [!] Maßnahmen gegen jüdisches Eigentum verstrickt.“ (SG1304, S. 19) Oder das Stiftungsgesetz handelt von Quasi-Naturerscheinungen wie „*rassisch bedingten Verfolgungsschäden*“. (SG1304, ebd.) – Hervorh. v. Verf.

20 Man vergleiche nur einmal, in welchem Ton von und mit „der Wirtschaft“ einerseits, den Opfern andererseits gesprochen wird.

Dieter Wiefelspütz, SPD: „Auch die deutsche Wirtschaft kann aus ihrer Geschichte nicht aussteigen. Wir bitten nachdrücklich darum, dass sie gemeinsam auch ihre Verantwortung trägt. Es ist doch kein Vorwurf gegenüber den Firmen heute oder deren Mitarbeitern, dass vor 60, 70 Jahren unrühmliche Verstrickungen vorhanden waren.“ (BT1404, S. 9385)

„Die deutschen Unternehmen *werden gebeten*, ihre Archive für *Nachweise* hinsichtlich der geleisteten Zwangsarbeit zu *öffnen*.“ (SG1304, S. 40, Hervorh. v. Verf.) – „Um dem Anliegen deutscher Unternehmen, umfassenden und dauerhaften Rechtsfrieden in- und außerhalb Deutschlands zu erhalten, Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz vor, dass jeder Leistungsempfänger zusätzlich eine individuelle Verzichtserklärung abgibt. [Doppelt genährt hält besser, sagt der Volksmund.] Diese Verzichtserklärungen *sind* der Stiftung von den Partnerorganisationen *vorzulegen*.“ (SG1304, S. 38, Hervorh. v. Verf.)

2. Steuermindereinnahmen:

Die Mitstifter aus der Wirtschaft werden ihre Leistungen als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen können. Daraus werden *Steuermindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich bis zu 2,5 Milliarden* Deutsche Mark resultieren.

3. Vollzugsaufwand:

Der Vollzugsaufwand – er wird auf rd. 3% der auszukehrenden Stiftungsmittel geschätzt – ist aus den Stiftungsmitteln zu decken.“ (S. 2, Hervorh. v. Verf.)

Der schönen Ehrlichkeit, mit der aufgelistet wird, daß der Stiftungsaufwand der öffentlichen Haushalte sich durch *Steuermindereinnahmen* auf ca. 7,5 Mrd. DM erhöhen, der der Unternehmen sich also auf ca. 2,5 Mrd. verringern wird, entspricht keinerlei Konsequenz. Daß die deutschen Unternehmen, die sich im Verlauf eines halben Jahrhunderts mit schätzbaren 100 Millionen DM (gegenüber immerhin 100 Milliarden der Öffentlichen Hände) aus der Affäre gezogen haben²¹ – nunmehr unter dem Druck amerikanischer Sammelklagen zu nachholenden Leistungen gezwungen –, sich wiederum von der Gemeinschaft der Steuerzahler auslösen lassen wollen, wäre schon bei der nominellen Halbe-Halbe-Lösung unverhältnismäßig; daß sie mit einem de-facto-Anteil von einem Viertel der 10 Milliarden DM davonkommen sollen, ist ein Skandal.²²

Und der *Vollzugsaufwand*? Das Vokabular dieser Wohl-Täter legt immer wieder den Griff zum „Wörterbuch des Unmenschen“ nahe.²³

Im Wortlaut: „Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft voraussichtlich nicht ...“

„E. Sonstige Kosten

Von den beteiligten Unternehmen sind weitere 5 Milliarden Deutsche Mark zur Ausstattung des Stiftungsvermögens zugesagt worden. *Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft voraussichtlich [sic!] nicht.* Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.“ (S. 3, Hervorh. v. Verf.)

Ein würdiger Ausklang der Problem-, Alternativen- und Lösungsbeschreibung, ganz auf der Höhe der moralischen Zeichensetzung. Nicht auszudenken, die

21 „Die Leistungen deutscher Unternehmen für ehemalige Zwangsarbeiter betragen rund 100 Millionen DM. Die Stiftung wendet sich u.a. an Betroffene, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang an diesen Leistungen teilhaben konnten. Leistungen aus Mitteln deutscher Unternehmen für denselben Sachverhalt *müssen deshalb* angerechnet werden.“ (SG1304, S. 36, Hervorh. v. Verf.)

22 Wie wäre es, der Gesetzgeber legte den stiftenden Firmen ein ähnliches Maß an Selbstlosigkeit nahe wie manchen Opfern: „Empfängern regelmäßiger deutscher Wiedergutmachungsleistungen soll nahegelegt werden, auf Zahlungen der Stiftung zugunsten Bedürftiger zu verzichten.“ (SG1304, S. 36)

23 Unbeschwert bringt die Amtssprache der Wohl-Täter (sozusagen beiderseits des Bindestrichs) Sätze wie den folgenden zustande: *Die Entziehung muss aufgrund der Rasse erfolgt sein.* (SG1304, S. 33) Da ist von „dem ns-bedingt entzogenen Vermögensgegenstand“ die Rede (SG1404, S. 33). Raub und Diebstahl heißen „Entzug“: „Bei den *Vermögensschäden unter Beteiligung* deutscher Unternehmen geht es im Wesentlichen um den *Entzug* von Wertpapieren und Geldvermögen durch Kreditinstitute, die während der deutschen Besatzungszeit vor allem an der ‚Arisierung‘ jüdischer Vermögenswerte in Mittel- und Osteuropa von *Stellen der damaligen Reichsregierung eingeschaltet* waren, und um den *Entzug* von Versicherungsansprüchen.“ (SG1304, S. 32) – Und Raub oder gar „Beutekunst?“ Sowas gib'ts nur beim Russen.... „Die deutschen öffentlichen Hände haben sich in einer gemeinsamen Erklärung bereit erklärt, *im Zuge von NS-Verfolgung weggenommene* Kunstwerke ungeachtet einer rechtlichen Verpflichtung zurückzugeben; es wird daher davon ausgegangen, dass sie sich bei Anträgen auf Rückgaben nicht auf eine Verzichtserklärung gemäß § 16 Abs. 3 berufen werden.“ (SG1304, S. 39) – Hervorhebungen v. Verf.

Gesetzestexte hätten auch nur einen Bruchteil jener Empathie, mit der sie Nöte und Neigungen der inkriminierten Konzerne erfassen²⁴, auf Menschenwürde und Traumata der Opfer verwendet oder auf die Gefahr, daß sich die Bundesrepublik Deutschland und ihre politische Kultur durch einen Akt peinlicher Abbläßkrämerei dauerhaft selbstverstümmeln könnten.

III

Heute scheint es müßig, darüber zu streiten, ob die Einschaltung der Politik es den betroffenen Firmen erlaubt hat, sich ihrer vollen Verantwortung zu entziehen. Vielleicht hätten diese, dem unmittelbaren Druck drohender Ruf- und Absatzeinbußen ausgesetzt, in größerer Zahl und weniger zögerlich Entschädigungsmittel bereitgestellt. Worauf es beim Stand der Dinge ankommt, ist zunächst einmal, daß a) die angekündigte Summe überhaupt aufgebracht und b) in dem Maße erhöht wird, in dem der *tatsächliche* Entschädigungsbedarf zu Tage tritt. Wichtig ist auch, daß alle unter dem Druck der Entschädigungserfordernis zugesagten Mittel den Geschädigten unmittelbar zugute kommen.

Der Kompromiß hätte einen hohen, zu hohen Preis gefordert, wenn der – eingangs wohlwollend unterstellte – Lernprozeß auf dem jetzt erreichten Stand steckenbleibt. Auch wenn man sich mit den Opfern freut, die 55 Jahre „danach“ noch leben und jetzt wenigstens mit einer symbolischen Entschädigung rechnen können, sollte man die Augen nicht vor den eklatanten Fehlperzeptionen und Disproportionen verschließen, die im Verlauf der Auseinandersetzung immer wieder durchschlugen und auch das Ergebnis bis in den definitiven Gesetzentwurf und seine Begründung hinein prägen:

- *Das Mißverhältnis zwischen der Summe, die nun aufgebracht werden soll, und der Zahl der überlebenden Opfer* (man rechnet mit bis zu anderthalb Millionen); vom Mißverhältnis zwischen der Gesamtzahl der Zwangsarbeiter (über 14 Millionen) sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der deutschen Wirtschaft bzw. des Staates und den 10 Milliarden für die Bundesstiftung gar nicht zu reden. Der Berliner Wirtschaftswissenschaftler Thomas Kuczynski kommt in einem Gutachten auf eine vorenthaltene Lohnsumme im Gesamtgegenwert von 180 Milliarden DM zu heutigen Preisen, weshalb die Bundesstiftung mit Mitteln in dieser Größenordnung auszustatten sei.²⁵

24 „Zweck der Stiftung ist es vor allem, eine Plattform zu schaffen, auf der deutsche Unternehmen *aus humanitären und sozialen Erwägungen* ihrer moralischen Verpflichtung gerecht werden können, indem sie einen *abschließenden* Beitrag zu einem *angemessenen und gerechten Ausgleich* für Opfer nationalsozialistischen Unrechts leisten. Der Beitrag der öffentlichen Hand schließt Gerechtigkeitslücken, die sich daraus ergeben, dass sich die deutschen Unternehmen *verständlicherweise* nur derjenigen Zwangsarbeiter annehmen wollen, die wenigstens zeitweise bei privatwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt waren.“ (SG1304, S. 21, Hervorh. v. Verf.) – „Absatz 5 [von § 9] stellt klar, dass die von deutschen Versicherungsunternehmen bereits an die ICHEIC [International Committee of Holocaust Era Insurance Claims] erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen als Teil des Stiftungsvermögens anzusehen sind. Mit anderen Worten: Der Anteil der Unternehmen am Stiftungsvermögen von fünf Milliarden Deutsche Mark verringert sich um diesen Betrag. *Nur so ist sichergestellt*, dass einzelne Unternehmen *nicht zweimal in die Pflicht* genommen werden können.“ (SG1304, S. 28, Hervorh. v. Verf.)

25 Vgl. „Ossietzky“, 24/1999, S. 869. Dieser Betrag, auf den die ehemaligen Zwangsarbeitskräfte rechtmäßig Anspruch hätten, sei weniger als ein Prozent des Vermögens des reichsten Zehntels im heutigen Deutschland und er stelle auch nur einen Bruchteil der üblicherweise zu zahlenden Erbschaftssteuern dar, heißt es dort. Den vollständigen Text des Kuczynski-Gutachtens veröffentlicht „1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts“, Heft 1/2000 (i.Ersch.).

- Das eigentümliche Verständnis, wonach *Rechtsfrieden* dadurch entsteht, daß Opfer schriftlich auf ihre Rechte und Rechtsmittel verzichten müssen – und dies bevor die von der Seite der Täter bzw. ihrer Nachfahren eingerichtete Stiftung die Zahlung eines kompensatorischen Betrags im konkreten Fall auch nur zugesagt hat.²⁶

- Die Anmaßung, den Opfern in der *Rolle der Gönner* entgegenzutreten, die nach eigenem Rechtsverständnis eigentlich gar nichts (mehr) zahlen müßten, und sich mit einem „Zukunftsfonds“ auf Kosten der Entschädigungssumme als *Lehrmeister* in Sachen Vergangenheitsbewältigung und Antitotalitarismus aufzuspielen.

*

Wie dem auch sei: Es zeichnet sich ab, daß der „Abschluß“ wirtschafts- und amtsseitig prunkvoll und unter allseitigem Schulterklopfen gefeiert werden wird. Um so wichtiger ist jetzt, mehr Aufmerksamkeit auf jene zu lenken, die Tabuthemen, wie auch die Zwangsarbeiterentschädigung eines war, seit Jahr und Tag bearbeiten und ohne deren Insistenz, Wachsamkeit und Mut, sich unbeliebt zu machen, viele Zumutungen unwidersprochen durchgegangen wären. „Solches Engagement wird auch in Zukunft dringend gebraucht, wenn es darum geht, die Stiftungsgelder angemessen zu verteilen und zügig auszuzahlen. Und es gilt, der Deutung des ‚abschließenden Zeichens‘ der Bundesstiftung als Selbstentpflichtung und Freikauf von der Vergangenheit entgegenzutreten.“²⁷

26 Noch der am 14. April von allen Fraktionen des Bundestages eingebrachte Entwurf hält an dem knallharten Verzichtsanspruch der ersten Referententexte fest: „Im Rahmen der internationalen vorbereitenden Kommission unter Leitung von Graf Lambsdorff und Vizeminister Eizenstat wurde allgemein akzeptiert, dass die Empfänger von Leistungen der Stiftung individuelle Schlussatteste unterzeichnen. Im Stiftungsgesetz ist zusätzlich vorgesehen, dass – abgesehen von weitergehenden speziellen Wiedergutmachungsregelungen – die Stiftung allein und begrenzt auf ihr Vermögen für abschließende Wiedergutmachungsleistungen über Partnerorganisationen zur Verfügung steht. Die Konzeption der HIV-Stiftung und der Contergan-Stiftung diene als Vorbild. Auch hier wurden mögliche Ansprüche kraft Gesetzes auf eine zentrale Einrichtung konzentriert mit der Folge, dass alle etwaigen weitergehenden Ansprüche gegen die Stifter erlöschen.“ (SG1304, S. 19) – Daß der Verzicht vertrauensvoll im voraus abgegeben werden soll, geht aus § 16, Abs. 2 des Gesetzentwurfs hervor. Wer sich um eine Entschädigung aus den Mitteln der Bundesstiftung bemüht, heißt es dort, „gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden sowie auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht unwiderruflich verzichtet.“ (SG1304, S. 13, Hervorh. v. Verf.)

27 Aus der Begründung für die Vergabe des diesjährigen Demokratiepreises der „Blätter“ an den Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. und seinen Sprecher Lothar Evers, vgl. „Blätter“, 5/2000, S.516f.